

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

☞ Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information. Im Bewilligungsbescheid werden Ihnen die verbindlich einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen mitgeteilt.

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen Gehölze aus geschützten, gefährdeten oder sonstigen wertvollen Biotopen, Lebensräumen oder Habitaten im Rahmen einer Ersteinrichtung entfernt werden. Besonders durch historische Landnutzungsformen entstandene Lebensräume (z. B. Borstgrasrasen, Pfeifengraswiesen, Halbtrockenrasen, Feuchtwiesen, Heiden) beginnen nach Nutzungsaufgabe brachzufallen, zu verbuschen und letztendlich zu bewalden. Insbesondere viele gefährdete, lichtbedürftige Offenlandarten drohen dadurch zu verschwinden. Um sie zu erhalten, ist eine Entfernung der Gehölze und die Fortführung bzw. Wiederaufnahme einer Nutzung oder Pflege unbedingt notwendig.

Auch auf extensiv beweideten Offenlandflächen (z. B. Heiden, Halbtrockenrasen) oder Mooren mit gestörtem Wasserhaushalt kann eine Gehölzentnahme in regelmäßigen Abständen nötig sein.

Festbeträge auf der Grundlage von Einheitskosten

| Maßnahme | | Festbetrag pro m ² [€] |
|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------------|
| Gehölzdeckung < 25 % | keine bis geringe Erschwernis | 0,40 |
| | mittlere bis hohe Erschwernis | 0,60 |
| | sehr hohe Erschwernis | 0,82 |
| Gehölzdeckung 25-75 % | keine bis geringe Erschwernis | 1,63 |
| | mittlere bis hohe Erschwernis | 2,43 |
| | sehr hohe Erschwernis | 3,30 |
| Gehölzdeckung > 75 % | keine bis geringe Erschwernis | 2,86 |
| | mittlere bis hohe Erschwernis | 4,26 |
| | sehr hohe Erschwernis | 5,77 |

Die endgültige Einschätzung der Gehölzdeckung und der Erschwernisstufe erfolgt durch die zuständige Bewilligungsstelle. Anhaltspunkte für eine mittlere bis hohe oder sehr hohe Erschwernis bestehen bei:

- Hangneigung > 25 %
- Anteil Dornsträucher > 10 %
- schlechter Bodentragfähigkeit, z. B. Nässe
- Hindernissen auf der Fläche (z. B. Felsen, Steinrücken, Gräben, Altbäume)
- schlechter Erschließung der Fläche und langen Transportwegen

☞ Um das Vorhaben fachlich beurteilen und den Deckungsgrad sowie die Erschwernis einschätzen zu können, ist eine Inaugenscheinnahme durch die Bewilligungsbehörde vor der Durchführung erforderlich.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Gemäß FRL NE/2023 ist grundsätzlich der Maßnahmebeginn vor Antragstellung zulässig. Zu Konsequenzen bei einem Vorhabenbeginn vor Bewilligung informieren Sie sich bitte im Förderportal unter „Grundsätze Antragstellung“.

Zuwendungsbedingungen

Förderfähig sind:

- ✓ die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Entbuschung, d. h. die Entfernung von Gehölzen, auf geschützten, gefährdeten oder sonstigen wertvollen Biotopen, Lebensräumen oder Habitaten.
 - Die förderfähige Fläche umfasst die Fläche, die regelmäßig mit zu entfernenden Gehölzen bestanden ist. Der Grad der Gehölzdeckung wird anhand eines aktuellen Luftbildes eingestuft (siehe Abbildung).
 - Eine wiederholte Entbuschung kann auf der gleichen Fläche frühestens nach 5 Jahren gefördert werden.
- ✓ Vorhaben, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - Das Vorhaben findet auf Flächen im Freistaat Sachsen statt.
 - Die Maßnahme muss in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
 - Das Schnitt- und Häckselgut ist von der Förderfläche zu beräumen.



< 25 % Gehölzdeckung
Bildquelle: GeoSN



25-75 % Gehölzdeckung
Bildquelle: GeoSN



>75 % Gehölzdeckung
Bildquelle: GeoSN

Nicht förderfähig sind:

- ✓ Vorhaben, bei denen die Zuwendung unter 1.000 € liegt.
- ✓ Ergänzende Kosten: Die für die Umsetzung dieser Vorhaben erforderliche Technik (einschließlich der Miete von Geräten) sowie Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragsatz berücksichtigt.
- ✓ Maßnahmen, die nach der Förderrichtlinie AUK/2023 oder der Förderrichtlinie ISA/2021 gefördert werden beziehungsweise gefördert werden können.
- ✓ Flächen, die nach der Förderrichtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023)“ gefördert werden.
- ✓ Flächen, für die im Rahmen der GAP Direktzahlungen beantragt werden, mit Ausnahme der Landschaftselemente.
- ✓ Maßnahmen, die ausschließlich der Verkehrssicherungspflicht dienen.
- ✓ Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist.
- ✓ Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

Hinweise zur fachgerechten Durchführung

☞ **Alle Hinweise und Empfehlungen zur fachgerechten Durchführung sind fachlich wünschenswert und sollen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme dienen.**

- ✓ Wenn keine eindeutige Abgrenzung der Fläche durch Wege oder natürliche Gegebenheiten vorhanden ist, ist die Vorhabenfläche zum Beispiel durch Pflöcke kenntlich zu machen.
- ✓ Eine Entbuschung im Sommerhalbjahr kann das Wiederausschlagen der Gehölze hemmen, da die Rückverlagerung von Reservestoffen in die Wurzeln noch nicht erfolgt ist. Dafür ist aber eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde nötig.
- ✓ Die Gehölze sollten möglichst bodennah abgeschnitten werden, um eine Folgenutzung bzw. -pflege nicht zu behindern.
- ✓ Auf der Maßnahmenfläche sollte nach Durchführung der Entbuschung eine anschließende regelmäßige und angepasste Nutzung bzw. Pflege zur dauerhaften Offenhaltung etabliert werden.
- ✓ Einzelne Gehölze können aus naturschutzfachlichen Gründen gemäß Bewilligungsbescheid belassen werden. Bei der Beurteilung der Gehölzdeckungen werden diese aber wie gehölzfreie Bereiche behandelt.
- ✓ Seltene Gehölzarten (z. B. Holzapfel, Purgier-Kreuzdorn) sollten auf der Fläche belassen werden.
- ✓ Das Fräsen der Stubben verhindert den Wiederaustrieb und erleichtert die Folgenutzung.
- ✓ Bei starkem Wiederaustrieb, kann ein Nacharbeiten und eine erneute Beseitigung der wiederaufkommenen Gehölze sinnvoll sein.
- ✓ Um vereinzelt stehendes Totholz zur Strukturanreicherung auf der Fläche zu belassen oder für Gehölze, die extrem zu Stockausschlägen nach Schnitt neigen (wie z.B. Robinie oder Zitter-Pappeln), können einzelne Bäume auch geringelt werden.

Hinweise zur Antragstellung

- ✓ **Im Vorfeld der Antragstellung sollten aktuelle Informationen zur Förderung beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (FBZ - Kamenz, Wurzen, Zwickau) vor allem in Hinblick auf die Erschwerniseinstufung eingeholt werden.**
- ✓ **Sofern es sich bei der zu entbuschenden Fläche um Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes handelt oder handeln könnte, sollte eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Forstbehörde im Vorfeld der Antragstellung erfolgen.**
- ✓ **Anträge für Vorhaben, deren Umsetzung für den Herbst / Winter des Jahres geplant ist, sollten rechtzeitig in der Regel bis Mitte des Jahres gestellt werden, um eine Beurteilung vor Vorhabenbeginn zu ermöglichen.**
- ✓ **Bitte informieren Sie sich in Ihrem zuständigen FBZ vor Antragstellung über die Förderfähigkeit auf Ihren Antragsflächen, wenn diese sich im Feldblocksystem befinden.**
- ✓ Für die Beantragung sind die weitergehenden Hinweise und Hilfestellungen (inklusive notwendiger Unterlagen) im Internet zu beachten.
- ✓ Mit dem Antrag ist ein aktuelles Luftbild mit der Lage der zu entbuschenden Fläche einzureichen sowie bei einer Aufteilung in Jahresscheiben eine Skizze oder Beschreibung, aus der eindeutig hervorgeht, welche Teile des Gehölzes in welchem Jahr von der Maßnahme betroffen sind. Eine entsprechende Markierung der Abschnitte und Flächengrenzen vor Ort ist von Vorteil.
- ✓ Bei Aufteilung der Maßnahme in Jahresscheiben muss der Umfang der Teilfläche (in m²) festgelegt werden, die im jeweiligen Jahr entbuscht wird.
- ✓ Im Antrag sind die Gemarkung und die betroffenen Flurstücke anzugeben und die Zustimmung des Flächeneigentümers in schriftlicher Form beizufügen, sofern Sie nicht selbst Eigentümer sind.
- ✓ Durch die Bewilligungsbehörde können weitere Angaben bzw. Unterlagen zum Projekt angefordert werden.



Merkblatt zu Maßnahmen der Förderrichtlinie NE/2023

Entbuschung von Biotop- und Habitatflächen (A.1 – Biotopgestaltung und Artenschutz)

- ✓ Für Flächen, die überwiegend mit sehr jungen Gehölzen (bis ca. 1,5 cm Durchmesser) oder schwach verholzten Sträuchern (z. B. Himbeere) bewachsen und daher mit herkömmlichen Mähwerken oder Freischneidern mähbar sind, ist die Maßnahme „Biotopsanierung durch Mahd“ einschlägig.